

VII.

NORMEN

betreffs

Heranziehung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

zur

Hilfeleistung bei Eisenbahn-Unfällen.

Anmerkung

117

ZORNEY

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through, but some words like "Handlung" and "ZORNEY" are visible.

Normen, betreffs Heranziehung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfe- leistung bei Eisenbahn-Unfällen. *)

1. Die Eisenbahnen werden bei grossen Eisenbahn-Unfällen, bei welchen das der betreffenden Bahn zur Verfügung stehende Rettungs-Materiale und Hilfspersonale für den ärztlichen Dienst nicht ausreicht, die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung heranziehen.

2. Mit Bezug auf das Anerbieten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, die Hilfeleistung auch auf grössere Distanzen, z. B. 300 Kilometer und darüber hinaus auszu-dehnen, sollen die einzelnen Bahnverwaltungen mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse ihrer Strecken bestimmte Weisungen an die ihnen unterstehenden Organe über denjenigen Rayon erlassen, innerhalb welchem die Mitwirkung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft bei grösseren Eisenbahn-Unfällen in Anspruch zu nehmen ist.

*) Die besonderen Instructionen für die freiwilligen activen Mitglieder und die Aerzte der Gesellschaft sind nach erfolgtem Einvernehmen mit den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen festgestellt worden.

3. Die Mittheilung an die Rettungs-Gesellschaft behufs deren Mitwirkung bei den ärztlichen Hilfeleistungen soll von den seitens der einzelnen Directionen bestimmten Oberbeamten des Executiv-Dienstes nach Anhörung der Bahnärzte erfolgen.

Bei den Unfallsanzeigen, welche an den Chef des executiven Dienstes zu richten sind, ist sofort auch die Ausdehnung der vorgekommenen Verletzungen von Menschen, wenn möglich im Einvernehmen mit dem herbeigerufenen Bahnarzte telegraphisch zu melden und etwa auch der Antrag über den Umfang der nöthigen Hilfeleistung zu stellen.

4. Bezüglich des Offertes der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, zur Deponirung auf den Wiener Bahnhöfen eine Anzahl von Tragbahnen unentgeltlich beizustellen, wird die Vertheilung des zur Verfügung gestellten Materiales nach folgendem Percentsatze festgestellt:

Südbahnhof	20 Percent
Westbahnhof	20 „
Nordbahnhof	15 „
Staatsbahnhof	10 „
Franz Josef-Bahnhof	10 „
Nordwestbahnhof	10 „
Aspang-Bahnhof	10 Percent. *)

Selbstverständlich hat im Bedarfsfalle eine gegenseitige Aushilfe der Bahnen untereinander mit Wagen, sowie mit den von der Rettungs-

*) Im Ganzen 100 Tragbetten und 50 Gestelle.

Gesellschaft beigestellten Hilfsmitteln stattzufinden.

5. Die Eisenbahnen werden das ihnen übergebene Materiale ohne Uebernahme einer Haftung bestmöglichst, wie ihr eigenes Materiale verwahren, und sind berechtigt, dasselbe ohne specielle Bewilligung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft für Hilfeleistungen ohne Inanspruchnahme der ärztlichen Mitwirkung dieser Gesellschaft und für Krankentransporte zu verwenden, jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, das Materiale stets wieder schleunigst nach Wien zurückzustellen.

6. Wenn eine Bahnverwaltung die ärztliche Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Anspruch nimmt, so hat diese Bahnverwaltung für den gebührenfreien Transport des ärztlichen und sonstigen Hilfspersonales, sowie der Rettungs-Materialien am Hin- und Rückwege zu sorgen; andererseits wird seitens der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft die Hilfe unentgeltlich geleistet.

7. Für die jederzeitige Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl von gedeckten Wagen, welche zur Einstellung der Tragbahren keinerlei innere Einrichtung erfordern, werden die Eisenbahnen Sorge tragen.

8. Für den Fall, als die ärztliche Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft factisch in Anspruch genommen wird, hat der Bahnarzt, als der mit den Localverhältnissen am besten Vertraute, die entsprechenden Verfügungen an der Unfallsstelle zu treffen, jedoch soll dies stets in collegialem

Einvernehmen mit den Aerzten der Rettungs-
Gesellschaft geschehen.

Wien, am 10. Jänner 1883.

Im Namen des Directoriums der Eisenbahn-Gesellschaften

Das Präsidium:

A. W. de Serres m. p.

Von Seite der Wiener Freiwilligen Rettungs-
Gesellschaft angenommen.

Im Auftrage:

Der Schriftführer

J. Mundy m. p.